

**Satzung der Gemeinde Gusborn
über die Umstellung auf EURO-Beträge
(EURO-Anpassungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 39 b, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gusborn in seiner Sitzung am 4.7.2001 die folgende Satzung beschlossen:

I. Satzungsänderungen

A. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Gusborn vom 31.1.1995

Der § 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 4
Steuersatz

1. Die Steuer beträgt für das Kalenderjahr für die Wohnung

bis zu	40 m ² Wohnfläche	210,00 €,
bis zu	80 m ² Wohnfläche	260,00 €,
bis zu	120 m ² Wohnfläche	310,00 €,
bis zu	160 m ² Wohnfläche	360,00 €,
mit mehr als 160 m ² Wohnfläche		410,00 €.

2. Erstreckt sich das Verfügungsrecht des Inhabers über die Zweitwohnung nur auf einen zeitlich begrenzten Teil des Kalenderjahres, verringert sich der Steuersatz bei Verfügbarkeit von

bis zu 1 Monat auf	25 v.H.,
länger als 1 Monat bis zu 3 Monaten auf	50 v.H.,
länger als 3 Monaten bis zu 6 Monaten auf	75 v.H.,

der Sätze nach Absatz 1.

3. In den Fällen des § 5 Absatz 2 ermäßigt sich die Steuer des Absatzes 1 auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

B. Vergnügungssteuersatzung (VergnStS) der Gemeinde Gusborn vom 10.12.1985

1. Die im § 9 jeweils in DM je Gerät aufgeführten Steuerbeträge werden wie folgt durch Euro-Beträge ersetzt:

Ziffer 1	:	10,00 €,
Ziffer 2.1	:	180,00 €,
Ziffer 2.2	:	25,00 €,
Ziffer 3.1	:	600,00 €,
Ziffer 3.2.1	:	30,00 €,
Ziffer 3.2.2	:	10,00 €.

2. Der § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Steuer beträgt für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche
- a) 0,60 € bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1);
 - b) 5,00 € bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3);
 - c) 2,00 € in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6).

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

C. Satzung der Gemeinde Gusborn über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse vom 29.11.2000

1. Die DM-Beträge der Satzung werden jeweils wie folgt durch Euro-Beträge ersetzt:

1.1	in § 1 Abs. 1, 1. Satz (monatliche Aufwandsentschädigung):	10,00 €,
1.2	in § 1 Abs. 1, 2. Satz (Sitzungsgeld):	16,00 €,
1.3	in § 2 Abs. 1 (Aufwandsentschädigung Ratsvorsitz):	220,00 €,
1.4	in § 2 Abs. 2 (Aufwandsentschädigung 1. stellv. Ratsvorsitz):	55,00 €,
1.5	in § 2 Abs. 3 (Aufwandsentschädigung 2. stellv. Ratsvorsitz):	15,00 €,
1.6	in § 2 Abs. 5 (monatlicher Grundbetrag für Fraktionsvorsitz):	0,00 €,
	und (je der Fraktion angehörendem Mitglied):	0,00 €,
1.7	in § 2 Abs. 6 (Beigeordnete)	0,00 €
1.8	in § 3 Abs. 1 (Geschäftskostenzuschuss an Fraktionen):	0,00 €,
	und (je Fraktionsmitglied):	0,00 €,
1.9	in § 4 Abs. 1 (Höchstsatz für Verdienstausschlag je Stunde):	10,00 €,
1.10	in § 4 Abs. 3 (Pauschalstundensatz):	10,00 €,
1.10	in § 5 Abs. 1 (Fahrkostenpauschale Ratsmitglieder):	5,00 €,
1.11	in § 5 Abs. 2 (Fahrkostenpauschale Bürgermeister)	200,00 €
1.12	in § 5 Abs. 3 (Fahrkostenpauschale 1. stellv. Bgm):	25,00 €,
1.16	in § 5 Abs. 4 (Fahrkostenpauschale 2. stellv. Bgm):	10,00 €.

2. Im § 4 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 hinzugefügt:

"Der Pauschalstundensatz für ausschließlich einen Haushalt führende Ratsmitglieder nach § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO beträgt 6,00 €."

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Gusborn, 4.7.2001

Gemeinde Gusborn
(Siegel)

gez. Schulz
Bürgermeister